

Promotionsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D“ vom
06.02.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsleistungen	2
§ 2 Voraussetzung für die Promotion	2
§ 3 Betreuung der Promotion	4
§ 4 Annahme zur Promotion	4
§ 5 Promotionsgesuch.....	6
§ 6 Dissertation.....	7
§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation.....	8
§ 8 Art und Umfang der mündlichen Prüfung	9
§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren	10
§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen	11
§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen	12
§ 12 Veröffentlichung der Dissertation.....	12
§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens.....	14
§ 14 Einsichtnahme in die Promotionsakten	15
§ 15 Promotionsjubiläum.....	15
§ 16 Ehrenpromotion.....	15
§ 17 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades.....	16
§ 18 Besondere Rechte	17
§ 19 Binationale Promotion.....	17
§ 20 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 21 Inkrafttreten	17

§ 1 Promotionsleistungen

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Natural Sciences“ verliehen werden. Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem oder mehreren der an der Fakultät vertretenen Fächer (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie) zugeordnet ist und aus einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion den Grad eines „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

§ 2 Voraussetzung für die Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG zugelassen, wer

- (a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- (b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.

(2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer Fachrichtung aus den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik oder Psychologie. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einer Fachrichtung gemäß Satz 1 geschrieben wurde.

(3) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in Fächern bzw. Fachrichtungen, die an der Fakultät vertreten sind, oder Studienabschlüsse in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen,

wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

(4) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Haupt- und Masterstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden.

(5) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG außerdem zugelassen, wer

- (a) einen Abschluss nach einem anderen als in Abs. 1 bis 3 genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und
- (b) dieses Studium mit einer Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und
- (c) daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist.

(6) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 6 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie werden im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgelegt. Der Nachweis für die promotionsvorbereitenden Studien ist erbracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Master-Studiengang innerhalb eines Jahres nach den Regeln, die im Anhang 1 dieser Promotionsordnung festgelegt sind, als exzellent eingestuft wird.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein mindestens zwei Semester umfassendes Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf voraus. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Ausnahme genehmigen.

(8) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§3 Betreuung der Promotion

- (1) Die Promotion einer Kandidatin oder eines Kandidaten wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren oder dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftragt worden sein.
- (3) Wenn die Betreuerin oder der Betreuer kein Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät ist oder nicht hauptamtlich im Professorenamt tätig ist oder nicht dem Promotionsfach angehört, dann muss eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer die Arbeit begleiten. Sie oder er muss der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, Mitglied der Fakultät sein und dem Promotionsfach angehören.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Betreuung einer Dissertation abweichend von (2) und (3) regeln.

§ 4 Annahme zur Promotion

- (1) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation muss die Kandidatin ihr oder der Kandidat sein Promotionsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan anmelden. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans die Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:
 1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. eine Erklärung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens bestätigt wird; ferner eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, welchem Fach gemäß § 1 die Dissertation zugeordnet ist (Promotionsfach);
 3. wenn die Bedingungen unter §3 Abs. 3 Satz 1 gelten, zusätzlich eine schriftliche Erklärung des zweiten Betreuers.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach §2 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 (a) und (b) nicht gegeben sind, wird die Annahme zur Promotion abgelehnt. Dies wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach §2 Abs. 4 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach §2 Abs. 2 und 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fach.

(5) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion angenommen wird erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion, über die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans nach Abs. 4 sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt den Empfang dieser Dokumente schriftlich.

(6) Mit der Annahme zur Promotion werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3. Abs. 1. Nr. 1 und 2. des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:

1. Angaben zu Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Identitätsausweis, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2. Angaben zum Bildungsweg (Studienfach, Art und Ort sowie Note der Abschlussprüfungen, Dauer des Studiums)

3. Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, ggf. zweiter Betreuer bzw. zweite Betreuerin)

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale Hochschulstatistikgesetz vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung, ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite.;
2. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist.“
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen Promotionsversuche geben;
4. ein schriftlicher Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, wer für die Berichterstattung gemäß § 6 Abs. 1 benannt werden soll; ferner eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, dass das Promotionsvorhaben sowie der Vorschlag zur Berichterstattung den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren dieses Fachs zur Kenntnis gebracht wurden;
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird, ferner eine Erklärung darüber, ob Zuhörer gemäß § 9 Abs. 3 ausgeschlossen werden sollen;
6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
8. eine Geburts- oder Heiratsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers;
9. den Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis“ („Introduction to Good Scientific Practice“), die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, oder einer äquivalenten Veranstaltung. Über die Äquivalenz entscheidet gegebenenfalls die Dekanin oder der Dekan.

10. eine Erklärung, ob der Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D) in Natural Sciences“ verliehen werden soll.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigelegten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise – basierend auf wissenschaftlichen Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren (peer review) – verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem umfangreichen Begleittext zur Einordnung der eingereichten Publikationen in einen größeren wissenschaftlichen Kontext, aus Kopien der eingereichten Publikationen und aus Thesen, die in wenigen Sätzen die Essenz der Arbeit wiedergeben. Die eingereichten Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. In der Arbeit muss detailliert dargelegt sein, welchen Anteil die Kandidatin oder der Kandidat an jeder der eingereichten Arbeiten erbracht hat.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewählt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind erwünscht, erfordern allerdings die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(4) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss mindestens ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein, das dem Fach angehört, dem das Promotionsthema zugeordnet ist, und im Fall von § 3 Abs. 3 Satz 1 das dort genannte Fakultätsmitglied. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss stets zur Berichterstattung bestimmt werden. Sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen Vorschlag, welche weiteren Personen mit der Berichterstattung beauftragt werden sollen, und informiert diese Personen rechtzeitig vor dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dissertation. Wenn das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird, muss zusätzlich ein externer Berichtersteller hinzugezogen werden.

(2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von drei Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit einer Empfehlung an die Fakultät zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation schließen. Wird die Annahme empfohlen, so ist zur Bewertung der Arbeit eines der Prädikate „ausgezeichnet“, „sehr gut“ (1), „gut“ (2) oder „genügend“ (3) vorzuschlagen. Zur Differenzierung können die Abstufungen 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 verwendet werden.

(3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Mit der überarbeiteten Fassung muss die Urfassung mit eventuellen Randnotizen erneut eingereicht werden. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Promotionsakte mit den Gutachten wird 12 Tage während der Vorlesungszeit bzw. 18 Tage außerhalb der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder habilitiert sind. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt gegeben und den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität aus dem Fach, dem die Promotion zugeordnet ist, mitgeteilt.

(5) Wurde in allen Berichten gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter

Einspruch gegen die Annahme durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied, so ist die Dissertation angenommen.

(6) Wurde in mindestens einem Bericht gemäß Absatz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied oder durch eine der mit der Berichterstattung beauftragten Personen, so ist die Dissertation abgelehnt.

(7) Im Fall eines Einspruchs gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 bittet die Dekanin oder der Dekan alle Gutachterinnen und Gutachter um Überprüfung ihrer Gutachten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate voneinander abweichen, kann die Dekanin oder der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 8 Art und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung wird als Kollegialprüfung vom dafür gemäß § 9 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsausschuss als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Kollegialprüfung dauert mindestens eine Stunde und erstreckt sich – ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand – über das gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 benannte Promotionsfach, gegebenenfalls auch über angrenzende Gebiete anderer Fächer, soweit diese Gebiete für die Dissertation von Bedeutung sind.

(3) Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit können nur nach den Möglichkeiten des Dekanats stattfinden. Hierfür muss die Betreuerin bzw. der Betreuer noch während der Vorlesungszeit der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilen, dass die Promotion im gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 benannte Promotionsfach ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ferner müssen alle nach § 9 Abs. 1 vorgese-

henen Prüferinnen und Prüfer der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen werden.

§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin oder der Dekan einen Ausschuss für die mündliche Prüfung ein. Für dessen Zusammensetzung macht die Betreuerin oder der Betreuer einen im Promotionsfach zuvor bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität an. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sind, gehören auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem Prüfungsausschuss für die Kollegialprüfung gehören zudem in der Regel drei, mindestens jedoch zwei weitere Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die hauptamtlich in einem Professorenamt tätig oder habilitiert sind. Es dürfen höchstens zwei Personen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein, die nicht Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die Kollegialprüfung fest, lädt dazu den Prüfling ein und lässt die Prüferinnen und Prüfer informieren. Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht vom Prüfling zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Kollegialprüfung wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 20 Tage vor der anberaumten Prüfung durch Anschlag am Schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben und allen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Fakultätsmitgliedern sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Promotionsfachs und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität schriftlich mitgeteilt.

(3) An einer Kollegialprüfung dürfen alle Fakultätsmitglieder als Zuhörende teilnehmen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Sofern der Prüfling keine entgegenstehende Erklärung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 abgegeben hat, können auch andere Personen als Zuhörende zugelassen werden. Die Entscheidung über Anzahl und Auswahl der zugelassenen Zuhörer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die geprüften Themen bzw. Fragestellungen festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. In das Protokoll ist einzutragen, ob die Prüfung bestanden ist und mit welcher Note sie bewertet wird.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfling ändern oder eine Ausnahme von der Vollzähligkeit in Absatz 1 zulassen, wenn anders das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 weiterzuführen ist.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zur Kollegialprüfung ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für diese Prüfung und für die Dissertation sowie eine Gesamtnote für die Promotion fest.

(2) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen mündlichen Doktorprüfung sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.

(3) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind ebenfalls „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.

(4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten. Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weicht die Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich

der Note für die Dissertation sein. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Doktorprüfung und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 12 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in § 13 Abs. 2 hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 11 Abs. 2.

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten verbessert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 6 gilt analog. Bewerberinnen oder Bewerber, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 erneut einzureichen; unter Nr. 3 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet analog zu § 5 Abs. 2 über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 7 bis 10 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Doktorprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10 analog.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 4) mit, der an die Dekanin oder den Dekan übergeben wird. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin oder dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsscheine aller Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Aus-

nahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

- a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,
- b) Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, bei der das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

(3) Je nach Wahl der Veröffentlichungsart sind abzuliefern

a) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer und 25 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 25 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Publikation auf der Rückseite des Titelblatts durch Angabe des Siegels D 61 als Dissertation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgewiesen ist;

b) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

(4) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der Dekanin oder dem Dekan zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbiblio-

thek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 12 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin oder dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Nach Vollzug der Promotion hat die oder der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder

b) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder

c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber den Rückzug später als zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten erklärt oder

- b) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 11 Abs. 1) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
- c) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
- e) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
- f) der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
- g) die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

§ 14 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 15 Promotionsjubiläum

50 Jahre nach der Promotion kann die Fakultät zum Jubiläum eine Ehrenurkunde ausgeben, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 16 Ehrenpromotion

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in

ideeller Förderung der Wissenschaft den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierüber beschließt auf Antrag von zwei hauptamtlich in einem Professorenamt tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Antrag muss eines oder mehrere der an der Fakultät vertretenen Fächer (§ 1 Satz 3) benennen, denen die Ehrenpromotion zugeordnet sein soll. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt im Fakultätsrat. Zu der Abstimmung sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem benannten Fach bzw. den benannten Fächern einzuladen und neben den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 17 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht worden ist. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.

(4) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 18 Besondere Rechte

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Gegen alle Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans im Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren können die Bewerberin oder der Bewerber, die Berichterstattenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Einspruch erheben. Der Fakultätsrat entscheidet dann in der betreffenden Angelegenheit. Der Einspruch muss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat eingehen, auf der die Angelegenheit behandelt werden kann.

§ 19 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird auch ein später eröffnetes Promotionsverfahren nach der vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt, sofern das Promotionsgesuch mit den vollständigen Unterlagen nicht später als zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2011

Düsseldorf, den

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anhang 1: Regeln für die „Fast-Track-Promotion“

Anhang 2: Muster des Titelblattes

Anhang 3: Rückseite des Titelblattes

Anhang 4: Revisionschein